
Hundesteuersatzung

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (HStS)

Aufgrund von Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Webbingen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Hundesteuer, soweit der Hund nicht ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 90 € und für einen Kampfhund im Sinne des Art. 37 LStVG 600 €.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerfrei ist das Halten von Blindenführhunden, Assistenzhunden sowie von Hunden, die aus einem Tierheim aufgenommen wurden, für die Dauer von zwölf Monaten.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Die Hundesteuermarke ist außerhalb der Wohnung sichtbar zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Webbingen, den 14.09.2026 · Stadt Webbingen · Erste Bürgermeisterin (Demo)